

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 416 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1969 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 9. April 2014 mit der Vorlage der Landesregierung befasst.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, wird mit der Abschaffung des administrativen Instanzenzuges (mit Ausnahme im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden) ein grundsätzlicher Systemwechsel im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes ab 1. Jänner 2014 vollzogen. Nach Erlassung des verfahrensbeendenden Bescheids kann unmittelbar Beschwerde an ein Verwaltungsgericht des Bundes oder der Länder erhoben werden.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Grundlage dafür geschaffen, dass die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen Verwaltungsabgaben nicht nur in Verfahren bei Behörden im Sinn des Art. II Abs. 1 EGVG, sondern auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu entrichten haben. Auch der Verwaltungsgerichtshof kann nunmehr in der Sache selbst entscheiden, wenn sie entscheidungsreif ist und die Entscheidung in der Sache selbst im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis liegt, sodass auch diesbezüglich eine Anpassung erforderlich ist.

Weiters wird die Klarstellung getroffen, dass die Verwaltungsabgaben gegebenenfalls in den Erkenntnissen des Landesverwaltungsgerichts und des Verwaltungsgerichtshofs vorzuschreiben sind. Die Verwaltungsabgaben, die auf Grund der Verleihung einer Berechtigung oder der Vornahme sonstiger wesentlich in ihrem Privatinteresse liegender Amtshandlungen durch das Landesverwaltungsgericht zu entrichten sind, sind von der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung zentral einzuheben.

Die übrigen Novellierungsvorschläge betreffen Anpassungen der Verweisungen an die aktuelle Rechtslage und Gesetzessprache.

Nach der Präsentation der Vorlage durch den Berichterstatter und der Vorstellung der Änderungspunkte kündigen die Sprecher der Landtagsparteien die Zustimmung zu diesem Gesetzesvorhaben an.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen, FPÖ und TSS - sohin einstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in Nr. 416 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 9. April 2014

Der Vorsitzende:

Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:

Mag. Scharfetter eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 30. April 2014:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ, Grünen, FPÖ und TSS – sohin einstimmig – zum Beschluss erhoben.